

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 38/12 B

L 1 KR 201/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 1111/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Brandenburg und Berlin,
Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und die Richterin Dr. W a ß e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 80,96 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin betreibt einen ambulanten Pflegedienst zur Erbringung von häuslicher Krankenpflege; sie ist Mitglied im Arbeitgeberverband im Gesundheitswesen eV (AVG) und begehrt von der Beklagten die Zahlung eines Qualitätszuschlags für erbrachte Leistungen auf der Basis einer Qualitätsvereinbarung, deren Zustandekommen zwischen den Beteiligten umstritten ist.
- 2 Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen dem AVG und der Beklagten übersandte letztere am 18.12.2006 ein auf der Basis der erzielten Verhandlungsergebnisse formuliertes umfangreiches Vertragswerk nach § 132a Abs 2 SGB V einschließlich einer Vergütungsvereinbarung an den AVG. Dieses Vertragswerk - Stand 12.12.2006 - wurde durch eine Qualitätsvereinbarung - Stand 3.5.2006 - ergänzt, die in § 9 bei Erfüllung aller Qualitätsanforderungen einen dreiprozentigen Aufschlag auf die aktuell gültigen Entgelte und in § 10 eine Koppelung an die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung vorsah. Die Qualitätsvereinbarung sollte am 1.6.2006 und der Vertrag nach § 132a Abs 2 SGB V mit der Vergütungsvereinbarung am 1.1.2007 in Kraft treten. In einer AVG-Mitgliederversammlung am 20.12.2006 stimmte diese dem erzielten Verhandlungsergebnis zu (*Vertrag gemäß § 132a Abs 2 SGB V, Vergütungsvereinbarung und Qualitätsvereinbarung*). Anfang Januar 2007 teilte die Beklagte dem AVG jedoch mit, dass sie eine Modifikation des Vertragswerkes wünsche, und zwar einen Verzicht der AVG-Mitglieder auf mögliche Vergütungsnachforderungen für den Zeitraum 2001 bis 2006. Hintergrund war die Klage eines anderen AVG-Mitgliedsunternehmens, welches wegen der Höhe der Vergütungen im oa Zeitraum Klage vor dem SG Berlin erhoben hatte. Diesem am 4.1.2007 übersandten neuen Vertragsentwurf stimmte die Mitgliederversammlung des AVG nicht zu. Am 14.2.2007 übersandte die Beklagte der Klägerin die Vertragstexte in der Neufassung. Die Klägerin strich die umstrittene Neuregelung durch und sandte ihn in dieser Fassung an die Beklagte zurück. Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit, dass sie die Streichung nicht akzeptiere und der Vertrag nicht zustande gekommen sei. Für die von der Klägerin erbrachten Leistungen zahlte die Beklagte in der Folge die vorgesehenen Vergütungen mit Ausnahme eines Qualitätszuschlags.
- 3 Die auf Zahlung diverser Qualitätszuschläge in Höhe von 80,96 Euro nebst Zinsen erhobene Zahlungsklage ist erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 30.4.2010 und des LSG vom 19.10.2012*): Eine Qualitätsvereinbarung sei zwischen den Beteiligten nicht wirksam abgeschlossen worden; es sei weder von der Beklagten ein bindendes Vertragsangebot abgegeben noch die erforderliche Schriftform eingehalten worden. Die Klägerin könne ihren Zahlungsanspruch auch nicht auf eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder einen Bereicherungsanspruch entsprechend § 812 Abs 1 BGB stützen.



- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, mit der sie das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügt.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 S 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 6 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Hinzu kommt, dass es sich um eine abstrakte Rechtsfrage handeln muss, die also auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt, und nicht um eine Tatsachenfrage, die lediglich auf die Feststellung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls gerichtet ist (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 57 mwN; Becker, SGB 2007, 261, 265; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305 ff). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin benennt zwar einen angeblich abstrakten Rechtssatz des BSG aus dem Urteil vom 22.11.2012 (B 3 KR 10/11 R), stellt diesem jedoch keinen abstrakten Rechtssatz des LSG gegenüber, mit dem das Berufungsgericht von der grundlegenden Entscheidung des BSG abgewichen ist.
- 8 a) Die Klägerin folgert aus der oa Entscheidung des Senats vom 22.11.2012, darin sei der abstrakte Rechtssatz aufgestellt worden, dass Vergütungsvereinbarung und Qualitätsvereinbarung ein einheitliches Vergütungsgefüge darstellten mit der Folge, dass die Teilkündigung einer Qualitätsvereinbarung seitens der Krankenkasse nicht möglich sei. Da die Beklagte den Anspruch aus dem Vergütungsvertrag erfüllt habe, sei sie auch verpflichtet, die Ansprüche aus der Quali-



tätsvereinbarung zu zahlen. Die Frage, ob Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen immer ein einheitliches Vergütungsgefüge darstellen, ist jedoch keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage, denn es geht um die Auslegung eines bestimmten öffentlich-rechtlichen Vertrages. Auch bei den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Beteiligten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge iS des § 69 SGB V. Zudem hatte der Senat im Urteil vom 22.11.2012 über eine ganz andere Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zu entscheiden, als sie dem vorliegenden Fall zugrunde liegt. Die damalige Entscheidung ist konkret fallbezogen ergangen, wie sich dort insbesondere aus RdNr 24 ff ergibt. Nur aufgrund der Einzelfallumstände hatte der Senat einen Zusammenhang zwischen dem Zuschlag nach der Qualitätsvereinbarung und dem in der Vergütungsvereinbarung geregelten Entgeltverzicht gesehen. Damit wurde jedoch kein abstrakter Rechtssatz aufgestellt, der auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt. Die Frage, inwieweit Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen voneinander abhängen, ist vielmehr jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden.

- 9 b) Die Klägerin hat auch keinen abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, mit dem das Berufungsgericht von einer grundlegenden Entscheidung des BSG abgewichen ist. Der Sache nach rügt sie vielmehr eine ihrer Auffassung nach unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG, weil das Berufungsgericht die Vergütungs- und die Qualitätsvereinbarung nicht als einheitliches Vergütungsgefüge gewertet habe. Diese Rüge kann aber nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll allein zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 10 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwertes und seiner Höhe beruht auf § 63 Abs 2, § 47, § 52 Abs 3 GKG.

